

## Übungen im Zivilrecht für Fortgeschrittene

### 7. Übungsfall

Kunstsammler K kauft am 1.4.2001 beim Antiquitätenhändler V ein Gemälde zum Preis von € 120.000, welches im Kaufvertrag bezeichnet wird als „Jacob Ruisdael, Stilleben, ca. 1662, 58 x 62 cm“. Das Gemälde wird ihm am 5.4.2001 geliefert. Anlässlich einer Privatausstellung des K im Februar 2003 äußert ein Besucher Zweifel an der Echtheit des Gemäldes. K gibt das Gemälde daraufhin am 15.1.2003 dem Sachverständigen S zur Überprüfung. Dieser teilt ihm am 1.2.2003 mit, dass es sich seines Erachtens um eine geschickte Kopie des 19. Jahrhunderts handle. K schreibt daraufhin noch am gleichen Tag an V, erklärt den Rücktritt vom Kaufvertrag, hilfsweise fechte er diesen an und verlangt den Kaufpreis zurück. V erklärt sich darauf in einem Telefax vom 3.2.2003 zur Prüfung der vorgebrachten Zweifel bereit. Mit Telefax vom 23.2.2003 teilt V dem K mit, dass er nach nochmaliger Überprüfung die Ansicht des S nicht teile und dabei bleibe, dass das Gemälde echt sei. Am 25.4.2003 erhebt K Klage gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises, welche dem V am 29.4.2003 zugestellt wird. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg, wenn K im Prozess der Nachweis gelingt, dass es sich tatsächlich um eine Kopie des 19. Jahrhunderts handelt?

Abw.: Bei der Auslieferung des von K gekauften Gemäldes unterläuft A, einem Angestellten des V, eine Verwechslung. Statt des gekauften Stillebens von Jacob Ruisdael überbringt A dem K ein Landschaftsbild des gleichen Malers, welches einen wesentlich höheren Marktwert hat. K nimmt das kostbarere Gemälde erfreut entgegen, ohne auf die Verwechslung hinzuweisen. Als dem V eine Woche später der Irrtum seines Angestellten auffällt, verlangt er von K im Austausch gegen das Stilleben das Landschaftsbild heraus, was K verweigert.